

Empfehlungen der GEKID zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und –registergesetzes (KFRG) Teil 2

Stand: 31. Oktober 2014

GEKID-Empfehlung zur Nutzung von Daten für Versorgungsforschung

Es wird empfohlen, seitens der Krebsregistrierung bei der Bearbeitung von Anträgen zur Versorgungsforschung nach § 65c Abs. 1 SGB V neben der Nichterkennbarkeit der Patienten auch die Nichterkennbarkeit von Leistungserbringer grundsätzlich sicherzustellen. Hierzu wird vorgeschlagen, die Einzelfallinformationen zum Leistungserbringer so zu kategorisieren, dass das jeweilige Forschungsziel erreicht werden kann, ohne dass eine unmittelbare Erkennbarkeit des Leistungserbringers gegeben ist. Je nach der Anzahl der für die Forschungsfrage benötigten Merkmale ist auch die Kombinatorik der Merkmale zu berücksichtigen.

GEKID-Empfehlung zum Wohnort/Behandlungsbezug von Auswertungen

Es wird empfohlen, dass die auf Grundlage des § 65 c SGB V erhobenen Daten sowohl für behandlungsortbezogene als auch für bevölkerungsbezogene Auswertungen zur Verfügung stehen.